

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 425/13 B

L 4 AS 30/13 (LSG Hamburg)
S 34 AS 1651/11 (SG Hamburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter team.arbeit.hamburg,
Öjendorfer Weg 9, 22111 Hamburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Januar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richter Prof. Dr. Becker und
Dr. Flint
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Hamburg vom 17. September 2013 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Urteil des Landessozialgerichts Hamburg hat der Kläger durch seine früheren Prozessbevollmächtigten zwar form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt, das Rechtsmittel aber nicht begründet; die Prozessbevollmächtigten haben vielmehr mit Schreiben vom 26.11.2013 mitgeteilt, dass sie die Vertretung niedergelegt haben.
- 2 Das Rechtsmittel ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), weil die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nicht innerhalb der bis zum 27.12.2013 verlängerten Frist (§ 160a Abs 2 Satz 2, § 64 Abs 2 und 3 SGG) durch einen beim Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden ist. Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

